

## ***A-5 Umsetzung und Wirkung***

Der Regierungsrat sorgt mit dem kantonalen Richtplan für die notwendige Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten. Die Umsetzung der Richtplanbeschlüsse ist eine Daueraufgabe.

Der kantonale Richtplan enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen. Er ist weder parzellenscharf noch grundeigentümergebunden. Die für Grundeigentümer verbindlichen Umsetzungen erfolgen mit den dafür vorgesehenen raumplanerischen Instrumenten von Bund, Kanton und Gemeinden, insbesondere mit der Nutzungsplanung auf kommunaler Ebene.